

# Bekanntmachung

Betreff:

Für den Bebauungsplan "Ebersbach-West" der Marktgemeinde Obergünzburg ist die Genehmigungsfiktion eingetreten, d.h. die Genehmigung gilt als erteilt.

Der Bebauungsplan liegt mit der Begründung ab dem Tage dieser Bekanntmachung im Rathaus der Marktgemeinde Obergünzburg auf Dauer für jedermann während der Amtsstunden zur Einsichtnahme aus.

Das vom Bebauungsplan umfaßte Gebiet wird wie folgt begrenzt:

- Im Norden: durch die Staatsstraße 2055
- Im Osten: durch die bestehende Bebauung und landwirtschaftliche Nutzflächen (Fl.-Nr. 389/3, 389/5, 389, 133/1)
- Im Süden: durch landwirtschaftliche Nutzflächen (Fl.-Nr. 133 Teilfläche, 1133, 1131 Teilfläche)
- Im Westen: durch landwirtschaftliche Nutzflächen (Fl.-Nr. 1138)

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft.

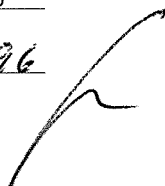
Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 u. 2 u. Abs. 4 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 08.12.1986 (BGBI I S. 2253) über die Geltendmachung von Entschädigungsansprüchen und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und Mängel der Abwägung sind unbeachtlich, wenn die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften nicht innerhalb eines Jahres und Mängel der Abwägung nicht innerhalb von sieben Jahren seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Marktgemeinde Obergünzburg geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Auf Art. 2, § 9 des Wohnungsbauerleichterungsgesetzes (WoBauErlG) wird hingewiesen.

Obergünzburg, den 12.01. 19 96

Aushang vom 12.01.96 bis 02.02.96



(Unterschrift)  
Schmid

1. Bürgermeister